



Pressemitteilung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zum Artikel der Harzer Volksstimme vom 01. März 2025

besonderer Herstellungsbeitrag/Widerspruchsbearbeitung/aktuelle Rechtsprechung

Mit Schreiben vom Juli 2024 hat die Kommunalaufsicht den Verband angehalten, die offenen Widerspruchsverfahren aus den besonderen Herstellungsbeitragsverfahren (HBII) aufzunehmen, da nunmehr die Beitragssatzung durch den Landkreis Harz wirksam erlassen worden sei und somit die noch nicht abgeschlossenen HBII-Verfahren bearbeitet werden sollten.

Diese Aufforderung hat der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode auch umgesetzt und zunächst mit der Abarbeitung der über 3.000 offenen Widerspruchsverfahren begonnen.

Zum Zeitpunkt der Aufforderung des Landkreises zur Weiterbearbeitung der Widersprüche gab es keinen Beschluss der Verbandsversammlung, so dass der Verbandsgeschäftsführer als Außenvertretungsorgan und Leiter der Verwaltung dieser Aufforderung nachgekommen ist, um die Aufgaben der Beitragserhebung sowie den Rechtsweg für die Bescheidempfänger zu eröffnen, da der Zweckverband durch ihn als Organ nach außen handelt und er die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung nach außen regelt.

Erst in ihrer Sitzung im September 2024 hat die Verbandsversammlung einen formellen Beschluss zum (weiteren) Ruhenlassen der Widerspruchsverfahren gefasst. Daraufhin hat der Verbandsgeschäftsführer in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht die Bearbeitung der Widersprüche daraufhin vorerst eingestellt, um die gerichtliche Klärung der bis dahin 40 beantragten Klageverfahren gegen die bereits versandten Widerspruchsbescheide abzuwarten.

Erst der Widerspruchsbescheid selbst eröffnet dem Betroffenen den direkten Rechtsweg und ermöglicht damit die gerichtliche Klärung des jeweiligen Einzelfalls.

Die Verpflichtung zur Beitragserhebung besteht rechtlich auf Grund einer Vielzahl von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg sowie auch des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt sowie durch die rechtzeitige Versendung der Beitragsbescheide vor Ablauf der Festsetzungsfrist am 31.12.2015.

Auch zu der wesentlichen Frage der Leitungssicherung hat sich nunmehr das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 19.11.2024 (AZ 4 L 254/23 OVG LSA) umfassend geäußert und deutlich gemacht, dass die „Vorteilslage“ des Grundstücks nicht an einer dauerhaften Leitungssicherung festhält. Vielmehr knüpft diese an rein tatsächliche Gegebenheiten an, d.h. den tatsächlichen Anschluss an die Abwasseranlage oder bereits die bestehende Möglichkeit eines Anschlusses. Entstehungsvoraussetzungen für die Beitragsschuld, wie die Wirksamkeit der Beitragssatzung oder die Widmung der Entwässerungsanlage bleiben außer Betracht.

Gegen die bislang erlassenen Widerspruchsbescheide haben rund 10 Prozent der Widerspruchsempfänger beim Verwaltungsgericht Magdeburg Klage eingereicht; mit einer ersten Entscheidung ist im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen.

Über den Ausgang der Verfahren und die daraus folgende weitere Vorgehensweise bei der Widerspruchsbearbeitung wird der Verband zu gegebener Zeit via Mitteilung in der Presse und/oder auf unserer Internetseite alle Kunden informieren.

Nikolai Witte
Verbandsgeschäftsführer